

12.03.2014

Stellungnahme des VHE - Verband der Humus- und Erdenwirtschaft e.V. zum Entwurf eines Gesetzes zur grundlegenden Novelle des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG 2014)

Verwendete Abkürzungen:

EEG-2012:	Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbaren-Energien-Gesetz); zuletzt geändert durch Art. 5 G v. 20.12.2012
EEG-2014RE	Referentenentwurf eines Gesetzes zur grundlegenden Reform des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften des Energiewirtschaftsrechts. Stand: 04.03.2014

Wir bedauern es sehr, dass den Verbänden im Gesetzgebungsverfahren weniger als sechs Werktage zur Stellungnahme für ein Gesetz mit so großer ökologischer und wirtschaftlicher Tragweite gewährt werden. Eine Auseinandersetzung mit dem Gesetzentwurf und eine qualifizierte Abstimmung innerhalb der Verbände sind bei so knapper Fristsetzung unmöglich.

Die Verbände vertreten bei den Gesetzgebungsverfahren nicht nur die Interessen ihrer Mitglieder, sondern können aufgrund ihres Bezugs zur praktischen Umsetzung der Gesetzesvorgaben bereits im Vorfeld auf gravierende Fehler in den immer unübersichtlicher werdenden Regelwerken hinweisen.

Der Gesetzgeber scheint hier nun auf die Kompetenzen der Verbände verzichten zu wollen und nimmt somit in Kauf, dass bei der Umsetzung des Gesetzes zahlreiche Hemmnisse und Unklarheiten auftreten werden, die erhebliche wirtschaftliche Folgekosten und Streitfälle nach sich ziehen werden. Nicht zuletzt wirkt sich diese Haltung gegen die eigentlichen Ziele des Gesetzes aus.

Aufgrund der begrenzten Zeit können wir nur auf unmittelbar auffällige Punkte kurz eingehen.

Die Regelungen für Strom aus Anlagen, die nach EEG-2014RE vor dem 1. August 2014 in Betrieb genommen worden sind, sind auf Anhieb nur schwer verständlich. Die Kalkulation und Finanzierung der Altanlagen erfolgte im Vertrauen darauf, dass die zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme gültigen EEG-Fördersätze auch jeweils für einen Zeitraum von 20 Jahren Bestand haben würden. Eine mögliche nachträgliche Kürzung der einst garantierten Fördersätze würde viele Betreiber von Bioabfallbehandlungsanlagen in erhebliche finanzielle Schwierigkeiten bringen. Kommunale und Private Betreiber von Bioabfallbehandlungsanlagen wären durch ein solches Vorgehen dermaßen verunsichert, dass ein weiterer Ausbau der Vergärung von Bioabfällen langfristig unterbunden würde.

Die Nutzung von Eigenstrom ist ein volkswirtschaftlich kostengünstiges Instrument für den Ausbau der Erneuerbaren Energien. Betriebe der Abfallwirtschaft haben in den letzten Jahren in Anlagen zur Eigenstromerzeugung investiert, um Reststoffe und bei der Produktion anfallende Energie energetisch zu verwerten. Diese Einsatzbereiche sollten auch in Zukunft von einer EEG-Umlage

Herausgeber:

Verband der Humus- und Erdenwirtschaft e.V.
Geschäftsführer: Michael Schneider

Kirberichshofer Weg 6
52066 Aachen
www.vhe.de

Telefon: 0241 9977119
Telefax: 0241 9977583
presse@vhe.de

befreit bleiben. Bestehende Anlagen sollten aus Gründen des Bestands- und Vertrauensschutzes von einer EEG-Belastung auszunehmen.

Der Gasaufbereitungsbonus, der in § 27c Absatz 2 sowie Anlage 1 EEG-2012 noch enthalten war, wurde im EEG-2014RE gestrichen. Die Biomethanaufbereitung ist bei Anbindung an das Erdgasnetz eine effiziente Möglichkeit, die erzeugte Energie zu speichern und bedarfsgerecht einzusetzen. Mit einer Streichung des Gasaufbereitungsbonus können jedoch Biomethananlagen nicht wirtschaftlich betrieben werden. Wir befürworten daher den Erhalt einer Förderung zur Gasaufbereitung.

1. Zu 6 Absatz 5 Nr. 1 und 2 i.V.m. Absatz 5 Satz 3

Gesetzeswortlaut:

(5) Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Biogas müssen sicherstellen, dass bei der Erzeugung des Biogases

- 1. ein neu zu errichtendes Gärrestlager am Standort der Biogaserzeugung technisch gasdicht abgedeckt ist,*
- 2. die hydraulische Verweilzeit in dem gasdichten und an eine Gasverwertung angeschlossenen System mindestens 150 Tage beträgt und*
- 3. zusätzliche Gasverbrauchseinrichtungen zur Vermeidung einer Freisetzung von Biogas verwendet werden.*

Satz 1 Nummer 1 und 2 ist nicht anzuwenden, wenn zur Erzeugung des Biogases ausschließlich Gülle eingesetzt wird. Satz 1 Nummer 2 ist ferner nicht anzuwenden, wenn für den in der Anlage erzeugten Strom der Anspruch nach § 16 in Verbindung mit § 27a geltend gemacht wird.

Anmerkungen:

Aus Gründen des Klimaschutzes ist die Forderung nach einem technisch gasdichten Lager für flüssige Gärreste nachvollziehbar und sinnvoll. Dies trifft aber nicht zu für feste Gärreste, die nur zur Verbringung auf der Anlage kurzfristig gelagert, einer anschließenden Nachrotte zugeführt oder als nachgerottete Gärreste auf der Anlage zur Abgabe gelagert werden. Die festen Gärreste einschließlich der nachgerotteten bzw. kompostierten Gärreste sollten daher von den Anforderungen zur Lagerung und den hydraulischen Verweilzeiten nach § 6 Absatz 5 EEG-2014RE unmissverständlich ausgenommen werden. Grundsätzlich wird mit der Regelung zur Mindestverweilzeit ein Klimaschutzeffekt verfolgt. Bioabfallvergärungsanlagen erreichen diesen Klimaschutzeffekt durch die vorgeschriebene Nachkompostierung der Gärreste, so dass die zusätzliche Vorgabe der Mindestverweilzeit für diese Anlagen nicht sachgerecht ist. Konsequenter wäre jedoch, die Vorgabe der Mindestverweilzeit für alle Anlagen unabhängig von den eingesetzten Bioabfällen zu streichen, die ihre festen Gärrückstände nachkompostieren.

Änderungsvorschlag:

(5) Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Biogas müssen sicherstellen, dass bei der Erzeugung des Biogases

- 1. ein neu zu errichtendes Lager für flüssige Gärreste am Standort der Biogaserzeugung technisch gasdicht abgedeckt ist,*
- 2. die hydraulische Verweilzeit in dem gasdichten und an eine Gasverwertung angeschlossenen System mindestens 150 Tage beträgt und*
- 3. zusätzliche Gasverbrauchseinrichtungen zur Vermeidung einer Freisetzung von Biogas verwendet werden.*

Satz 1 Nummer 1 und 2 ist nicht anzuwenden, wenn zur Erzeugung des Biogases ausschließlich Gülle eingesetzt wird. Satz 1 Nummer 2 ist ferner nicht anzuwenden, wenn für den in der Anlage erzeugten Strom der Anspruch nach § 16 in Verbindung mit § 27a geltend gemacht wird oder feste Gärreste aus Bioabfällen einer Nachrotte unterzogen werden. Satz 1 Nummer 1 ist zudem nicht anzuwenden für Anlagen, bei denen keine Lagermengen von festen Gärresten anfallen.

2. Zu § 20 Abs. 1

Gesetzeswortlaut:

Der anzulegende Wert nach § 19 Absatz 1 verringert sich auf Null,

- 1. solange Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber die zur Registrierung der Anlage erforderlichen Angaben nicht nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 64e an das Anlagenregister übermittelt haben,*
- 2. solange und soweit Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber einer im Anlagenregister registrierten Anlage eine Änderung der installierten Leistung der Anlage nicht nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 64e übermittelt haben.*

Anmerkungen:

Nach dieser Regelung würde der Anlagenbetreiber auch bei versehentlicher Nichtmeldung seiner Anlage bzw. der Änderung der installierten Leistung seinen kompletten Anspruch auf finanzielle Förderung nach den Vorgaben des EEG verlieren. Dies würde dazu führen, dass Anlagen zur Vergärung von kommunalen Bioabfällen nur wegen fehlenden statistischen Angaben in kürzester Zeit in den finanziellen Ruin getrieben würden. Diese im EEG-2014RE geforderten Angaben zu Statistikzwecken werden nach den Vorschriften des EEG 2012 nicht verlangt. Daraus wird ersichtlich, dass diese Angaben zur Abwicklung der Förderung nicht von Belang sind. Die Höhe der hier getroffenen finanziellen Bestrafung von Anlagenbetreibern im Falle der Nichtmeldung von Daten ist absolut unverhältnismäßig.

Änderungsvorschlag:

§ 20 Abs. 1 sollte ersatzlos gestrichen werden. Verstöße gegen die Meldepflichten sollten über Bußgeldvorschriften geregelt werden.

3. Zu § 20c Absatz 1

Gesetzeswortlaut:

(1) Der Zubau von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Biomasse soll nicht mehr als 100 Megawatt installierter Leistung pro Jahr betragen.

Anmerkungen:

Die Vergärung von Substraten aus Bioabfällen im Sinne der Abfallschlüssel Nummer 20 02 01, 20 03 01 und 20 03 02 der Nummer 1 des Anhangs 1 der Bioabfallverordnung sowie weiteren Bioabfällen steht nicht in Konkurrenz zum Nahrungs- und Futtermittelanbau, wie dies z.B. beim gezielten Anbau von Mais zu Vergärungszwecken der Fall ist. Entsprechend den politischen Vorgaben sollte hier der Anlagenausbau zur energetischen Verwertung von überwiegend kommunalen Bioabfällen nicht gemeinsam mit dem Ausbau von landwirtschaftlichen Vergärungsanlagen begrenzt werden. Zum schnellen Ausbau der energetischen Verwertung von Bioabfällen sollte diese Restriktion für Anlagen zur Vergärung von Bioabfällen gestrichen werden.

Änderungsvorschlag:

(1) Der Zubau von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Biomasse soll nicht mehr als 100 Megawatt installierter Leistung pro Jahr betragen. Satz 1 ist nicht anzuwenden für Anlagen, die Strom aus Biogas nach § 27a herstellen.

4. Zu § 20c Absatz 2

Gesetzeswortlaut:

(2) Die anzulegenden Werte nach den §§ 27 bis 27b verringern sich ab dem Jahr 2016 jeweils zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober eines Jahres um 0,5 Prozent gegenüber den in den jeweils vorangegangenen drei Kalendermonaten geltenden anzulegenden Werten.

Anmerkungen:

Die nach EEG-2014RE gesetzten jährlichen Absenkungen der Förderungen für Strom auch aus kommunalen Bioabfällen fallen mit einer quartalsmäßigen prozentualen Absenkung in Höhe von

0,5 Prozent gegenüber den Vorgaben nach § 20 Abs. 2 Nr. 5 EEG-2012 mit 2,0 Prozent pro Jahr langfristig etwas höher aus. In Anlehnung an § 20d EEG-2014RE sollte die quartalsmäßige Absenkung wie bei der Förderung für Strom aus Windenergieanlagen an Land auf 0,4 Prozent begrenzt werden.

Änderungsvorschlag:

(2) Die anzulegenden Werte nach den §§ 27 bis 27b verringern sich ab dem Jahr 2016 jeweils zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober eines Jahres um 0,4 Prozent gegenüber den in den jeweils vorangegangenen drei Kalendermonaten geltenden anzulegenden Werten.

5. Zu § 20c Absatz 3

Gesetzeswortlaut:

(3) Die Absenkung der anzulegenden Werte nach Absatz 2 erhöht sich auf 1,27 Prozent, wenn der Zubau von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Biomasse im Bezugszeitraum nach Absatz 4 das Ziel nach Absatz 1 überschreitet.

Anmerkungen:

Von Beginn der Planung bis zur Inbetriebnahme von Bioabfallvergärungsanlagen vergehen aufgrund der aufwendigen Genehmigungsphase für Abfallbehandlungsanlagen mehrere Jahre. Für den Fall, dass zum Beispiel in vier aufeinanderfolgenden Jahren die Zubauziele nach § 20c EEG-2014RE überschritten würden, müssten die Fördersätze nach § 27a EEG-2014RE 16mal in Folge um 1,27 Prozent abgesenkt werden. Bei einem Planungsstart im Jahr 2016 würde dies bedeuten, dass der Fördersatz bis zum Jahresende 2020 von z.B. 15,26 Cent auf 11,81 Cent pro kWh absinken würde. Bei normaler Absenkung in Höhe von 0,5 Prozent pro Quartal würde dagegen der Förderbetrag im Jahr 2020 noch 13,8 Cent pro kWh betragen. Dieses nicht kalkulierbare Risiko der Absenkung der Förderbeträge verhindert einen weiteren Ausbau der politisch gewollten energetischen Verwertung von kommunalen Bioabfällen.

Änderungsvorschlag:

(3) Die Absenkung der anzulegenden Werte nach Absatz 2 erhöht sich auf 1,27 Prozent, wenn der Zubau von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Biomasse im Bezugszeitraum nach Absatz 4 das Ziel nach Absatz 1 überschreitet. Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn für den in der Anlage erzeugten Strom der Anspruch nach § 16 in Verbindung mit § 27a geltend gemacht wird.

6. Zu § 27a Absatz 2

Gesetzeswortlaut:

Der Anspruch nach § 16 in Verbindung mit Absatz 1 besteht nur, wenn die Einrichtungen zur anaeroben Vergärung der Bioabfälle unmittelbar mit einer Einrichtung zur Nachrotte der festen Gärrückstände verbunden sind und die nachgerotteten Gärrückstände stofflich verwertet werden.

Anmerkungen:

Bei der Planung von Bioabfallvergärungsanlagen werden Vergärungstechnologien häufig in bestehende Kompostierungsanlagen integriert. Aus Gründen der Genehmigungsplanungen, der Wärmenutzung, der Logistik und der Nutzung von Anlagen im Verbund werden Bioabfall-Vergärungsanlagen nicht zwingend auf dem Standort eines Kompostwerkes errichtet. Insbesondere für Betreiber von Bioabfallbehandlungsanlagen, die an verschiedenen Standorten in ihrem Zuständigkeitsgebiet Anlagen betreiben, bieten sich Konzepte an, bei denen eine zentrale Bioabfall-Vergärungsanlage errichtet und die anschließende Nachrotte der Gärreste an verschiedenen Standorten durchgeführt wird. Für solche Konzepte würde die Vergütung nach § 27a unnötigerweise vollständig entfallen.

Ferner sollte klargestellt werden, dass die Anforderungen zur Nachrotte sich nur auf feste Gärreste und nicht auf die bei der Vergärung anfallenden flüssigen Gärresten wie z.B. Perkolate und Wässer aus Abpressvorgängen beziehen.

Änderungsvorschlag:

Der Anspruch nach § 16 in Verbindung mit Absatz 1 besteht nur, wenn nach der Vergärung der Bioabfälle eine Nachrotte der festen Gärrückstände nachgewiesen werden kann und die Gärrückstände stofflich verwertet werden. Die Anforderungen nach Satz 1 gelten nicht für flüssige Gärreste, die im Rahmen der Behandlung als Perkolat oder bei Abpressvorgängen anfallen.